Die TA Luft vor der nächsten Novellierung

Bisher wurde die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft im 10-Jahres-Takt erneuert. Die Anforderungen an die Industrie haben sich dabei kontinuierlich verschärft.

Die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) feiert Geburtstag: Sie ist im Jahr 2014 50 Jahre alt geworden. Seit 1964 ist sie eine der wesentlichen Grundlagen bei der Herstellung und Verarbeitung von Nichteisen-Metallen.

ALLE ZEHN JAHRE WIRD DIE TA LUFT GEÄNDERT

Der Erlass der ersten TA Luft basierte damals noch auf der Gewerbeordnung. Seitdem wurde sie mehrfach an immissionsschutzrechtliche Vorgaben und medizinische, ökologische und technische Kenntnisse angepasst. Dabei beträgt die natürliche Änderungs-Frequenz der Luftreinhalteregelung in Deutschland offenbar zehn Jahre.

So wurde die TA Luft zum ersten Mal 1974, also zehn Jahre nach der Einführung, im Rahmen des neuen Bundesimmissionsschutzgesetzes erneuert. Weitere Novellierungen folgten in zwei Schritten 1983 und 1986. Zehn Jahre später liefen die Übergangsfristen für die Erneuerung des Anlagenstandes in den alten Bundesländern aus. Die Europäische Union übernahm dabei 1996 zum ersten Mal eine wesentliche Rolle für die nationale Gesetzgebung und damit auch für den unmittelbaren Genehmigungsalltag.

KONZEPT DER BESTEN VERFÜGBAREN TECHNIK

Gleich zwei Richtlinien machten im Jahr 2002 eine erneute Novellierung erforderlich. Dabei ging es zum einen um die Richtlinie über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (IVU-Richtlinie).

Zum anderen ging es um die Rahmenrichtlinie über die Beurteilung und Kontrolle der Luftqualität – darauf folgten später so genannte Tochterrichtlinien zur Luftqualität.

Die Recyclinganlage bei Aurubis in Lünen entspricht dem neuesten Stand der Technik.

Die IVU-Richtlinie führte dazu, dass auf europäischer Ebene ein neues Konzept der „besten verfügbaren Technik“ (BVT) eingeführt wurde. In der Novellierung von 2002 wurde der jeweilige „Stand der Technik“ inhaltlich an die Definition der „besten verfügbaren Technik“ angepasst.

Auch seit 2002 ist die TA Luft sowohl auf der Emissions- als auch auf der Immissionsseite weiterhin formal eine reine Luftreinhaltevorschrift. Aufgrund der Weiterentwicklung von technischen und ökologischen Kenntnissen plant das Bundesumweltministerium allerdings, die TA Luft nun ein weiteres Mal zu novellieren.

Rechtstechnisch ist die TA Luft eine allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundesimmissionsschutzgesetz. Sie regelt die Anforderungen für die Genehmigung und den Betrieb von immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Industrie- und Gewerbeanlagen.

Die TA Luft richtet sich an die Genehmigungsbehörden und ist für diese bindend. Anhand der allgemeinen Anforderungen der TA Luft erstellen die jeweiligen Behörden angepasste Auflagen, die vom Anlagenbetreiber zu erfüllen sind. Auch bestehende alte Anlagen müssen innerhalb gewisser Übergangsfristen den Stand der Technik erreichen und den Schadstoffausstoß reduzieren.

→

A Anlagen: Die TA Luft greift neue Entwicklungen auf

B Schutzgebiete: Critical Loads spielen eine Rolle

Seit der ersten TA Luft von 1964 haben sich die Anforderungen an die Industrie kontinuierlich verschärft. So war die Einführung der „besten verfügbaren Technik“ über die IVU Richtlinie nur der Beginn einer Entwicklung.

In den Folgejahren wurde die Richtlinie regelmäßig überarbeitet beziehungsweise ersetzt, zuletzt durch die Richtlinie über Industrieemissionen. Dabei entfalten die auf europäischer Ebene erfolgten BVT-Schlussfolgerungen seit 2012 einen gesetzgeberischen Zwang auf nationaler Ebene.

TA-LUFT-AUSSCHUSS AUFGELÖST

Das Merkblatt für die besten verfügbaren Techniken der Nichteisen-Metallindustrie wurde seit 2007 überarbeitet und steht nunmehr kurz vor der Veröffentlichung. Die Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken werden zu großen Teilen strenger ausgelegt als die Regelungen der bestehenden TA Luft.

Damit die strengeren BVT-Regelungen auch ihre Wirkungen entfalten können, hat bis vor kurzem der TA-Luft-Ausschuss die entsprechenden Regelungen der TA Luft außer Kraft gesetzt. Dies hat sich Mitte 2014 geändert, da der TA Luft-Ausschuss aufgelöst wurde. Für neue BVT- Schlussfolgerungen veröffentlicht deshalb jetzt das Bundesumweltministerium entsprechende Verwaltungsvorschriften.

MINISTERIUM PRÜFT KRITERIEN

Dieses Verfahren ist verbesserungsbedürftig. Daher überarbeitet das Bundesumweltministerium derzeit die TA Luft. Zunächst waren nur Anpassungen in Bezug auf die BVT-Schlussfolgerungen geplant.

Inzwischen will das Ministerium jedoch die gesamte TA Luft überprüfen. Dabei geht es insbesondere um den Immissionsteil (Nr. 4) und den Emissionsteil (Nr. 5). Die folgenden Themen sollen dabei unter anderem berücksichtigt oder aufgenommen werden:

- die Vollzugsempfehlungen für bisher elf BVT-Schlussfolgerungen
- Immissionswerte für Feinstaub ($PM_{2,5}$)
- neue Anlagearten
- Vorgaben durch die CLP-Verordnung
- die Liste besonders krebserregender Stoffe (z. B. Quarzfeinstaub und Formaldehyd)

In Zukunft soll die TA Luft sämtliche relevanten Anforderungen an die Anlagenbetreiber enthalten. Das Ministerium arbeitet an einem Entwurf.

Darüber hinaus denken die Fachleute im Ministerium darüber nach, die Geruchsimmissions-Richtlinie in den Anhang der TA Luft aufzunehmen. Ziel dabei ist es, die Landesregelungen zu vereinheitlichen und die Rechtssicherheit zu verbessern.

Zudem prüft das Ministerium, ob naturschutzrechtliche Genehmigungsanforderungen (auf Grundlage des § 54 Abs. 11 BNatSchG) aufgenommen werden. Dies betrifft insbesondere Stickstoff- und Säureeinträge in Fauna-Flora-Habitat-Schutzgebieten. Diese werden bisher über die sogenannten Critical Loads geprüft. Die bisher gesetzlich nicht geregelten Critical Loads sollen nun in die TA Luft integriert werden.

Geprüft werden soll auch, ob weiche Kriterien wie Energieeffizienz aufgenommen werden sollen.

TA LUFT SOLL IN ZUKUNFT EINE HÖHERE RECHTSSICHERHEIT BIETEN

In Zukunft soll die TA Luft sämtliche relevanten Anforderungen an die Anlagenbetreiber enthalten. Damit sollen die Rechtssicherheit erhöht und die Arbeit der Genehmigungsbehörden erleichtert werden. Das Ministerium hatte den Entwurf bereits für das vergangene Jahr angekündigt.

Bisher wurde allerdings noch nichts veröffentlicht. Hintergrund könnte die Komplexität und der Umfang des Entwurfs sein – er dürfte die Seitenzahl eines städtischen Telefonbuchs erreichen.

→|

AUTOR
Daniel Quantz ist Referent für allgemeines Umweltrecht der WirtschaftsVereinigung Metalle. Sie erreichen ihn unter quantz@wvmetalle.de